

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900**

17 (1.5.1900)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 17.

Erscheint monatlich 1mal.  
Abonnementpreis bei der Post  
pro Jahr Mf. 3.— ohne Befüllgeld.

Mai 1900.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Die Versicherung der Rindviehbestände betr. 2. Die Uebernahme der Samtverbindlichkeit der Ehefrauen bei Darlehen der Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen. 3. Sitzung des Vorstandes des badischen Sparkassenverbandes. 4. Rekurs gegen einen Sparkassen-Rechnungsbescheid. 5. Gemeindegebührenordnung. 6. Zur neuen Postordnung. 7. Anfrage und Antwort. 8. Briefkasten. 9. Anzeigen.

### Die Versicherung der Rindviehbestände betr.

Das Bedürfnis der Versicherung der Viehbestände gegen plötzlich eintretende Verluste hat schon frühe die Interessenten zu freien genossenschaftlichen Vereinigungen zusammengeführt, um die namentlich für kleine und mittlere Wirtschaften in besonderem Maße empfindlich wirkenden Schädigungen erträglicher zu gestalten. Im Verlaufe der Jahrzehnte lang dauernden Erörterungen dieser brennenden Frage wurde im Allgemeinen die Lösung derselben durch Errichtung lokaler Vereine als das Richtige anerkannt, weil diese an die in den verschiedensten Teilen des Landes seit Menschengedenken bestandenen Genossenschaften anknüpfen und dem Mißbrauch wegen unschöner Behandlung der Tiere oder Fahrlässigkeit durch die in den örtlichen Organisationen gegebene gegenseitige Kontrolle am wirksamsten vorbeugen konnten. Trotz dieser Erkenntnis fanden derartige Vereine aus verschiedenen Gründen nur eine mäßige Ausbreitung, so daß das Verlangen nach gesetzlicher Regelung immer dringender wurde. Seitens der Großh. Regierung wurde deshalb im Jahre 1889 den Landständen ein ausführlich begründeter Gesetzesvorschlag unterbreitet, worauf sodann das Gesetz über die Versicherung der Rindviehbestände vom 26. Juni 1890 zu Stande kam. Hiernach wurde keine allgemeine obligatorische Zwangsversicherung der Rindviehbestände, sondern die Errichtung örtlicher Zwangsgemeinschaften auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten mit der Ermöglichung der Zusammenfassung der einzelnen örtlichen Anstalten zu einem, die erwachsenen Schäden nach gemeinsamen Grundsätzen tragenden, großen Versicherungsverbände eingeführt.

Dieses Gesetz wurde aber bald in einzelnen Beziehungen als verbesserungsbedürftig anerkannt, was die Gr. Regierung zur Vorlage eines Abänderungsentwurfes im November 1897 veranlaßte und zu dem weiteren Gesetze vom 26. Juni 1898 führte. Der Text der nunmehr in dieser Sache geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Ges.- und Verordn.-Bl. vom 11. Oktober 1898 Nr. XXX und im Anschlusse hieran eine Vollzugsverordnung vom 22. September 1898 veröffentlicht.

Der Gemeinderat kann also mit Zustimmung der Rindviehbesitzer der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksrates eine Ortsviehversicherungsanstalt errichten, in welcher das in der Gemeinde dauernd eingestellte Rindvieh gegen die durch Umstehen oder Notchlachtung der Tiere verursachten Verluste zu versichern ist. In zusammengesetzten Gemeinden können Ortsgemeinden mit bezirksrätlicher Genehmigung besondere Anstalten bilden. Durch übereinstimmende Beschlüsse der betreffenden Gemeinderäte und mit Genehmigung des Bezirksrates können mehrere Gemeinden sich zum Zwecke der Errichtung einer gemeinsamen Anstalt vereinigen, vorausgesetzt, daß in jeder dieser Gemeinde die Mehrheit der Viehbesitzer für Errichtung einer Anstalt sich ausgesprochen hat.

Die Zustimmung der Viehbesitzer liegt vor, wenn mehr als  $\frac{2}{3}$  der zur Abstimmung erschienenen Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh dem Antrag auf Errichtung zustimmt. Mangels dieser Mehrheit können auch nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes errichtete Vereine mit freiwilligem Beitritt in den Versicherungsverband aufgenommen werden; die für die Ortsviehversicherungsanstalten erlassenen Bestimmungen finden auf

Anmerkung: Die Fortsetzung des Artikels „Wichtigeres aus dem neuen Invalidenversicherungsgesetz“ folgt in nächster Nr.

solche Vereine in vollem Umfange Anwendung. Die Ortsviehversicherungsanstalt ist eine Gemeindevorstellung und kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen. Die Verwaltung und Vertretung wird durch einen Vorstand, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, besorgt. Bei für Ortsgemeinden errichteten Anstalten ist das dienstälteste Mitglied des Gemeinderats des Nebenortes Vorsitzender des Vorstandes. Den Vorsitz im Vorstande der sich auf mehrere Gemeinden erstreckenden Anstalten führt der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher zur Zeit der Errichtung der Anstalt die größte Zahl versicherter Tiere aufgestellt ist.

Der Vorstand bestellt die erforderliche Zahl von Schätzern (jeweils mindestens drei), welche der Bestätigung des Bezirksamtes bedürfen und handgelübblich verpflichtet werden.

Während die Vorstandsmitglieder den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten unterliegen, können die Schätzer wegen ungenügender Dienstleistung durch den Bezirksrat nach Anhörung des Gemeinderates und Vorstandes jederzeit entlassen werden.

Die Verwaltung einer Ortsviehversicherungsanstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Die Bestimmungen über Antragstellung wegen Errichtung einer Anstalt, Abstimmung, Genehmigung und Wahl der Vorstandsmitglieder — Gesetz Art. 5, Verordn. § 1 bis mit 4 — Auflösung der Anstalt — Gesetz Art. 6 Verordn. § 8 — können hier wohl unberührt bleiben.

Erwähnt sei noch, daß die Kosten der Verhandlung über Errichtung oder Auflösung einer Ortsanstalt der Gemeindefkasse zur Last fallen. Die durch die Mitwirkung staatlicher Behörden veranlaßten Kosten werden auf die Staatskasse übernommen

(Fortsetzung folgt.)

## Sparkassenwesen.

### a. Die Uebernahme der Samtverbindlichkeit der Ehefrauen bei Darlehen der Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen.

Das Großh. Amtsgericht N. hat bei Prüfung von Unterpfandsverreibungen wiederholt als „überflüssig und den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend“ beanstandet, daß bei Verpfändung von lediglich ehemännlichen oder ehgemeinschaftlichen Liegenschaften die Ehefrau mitwirke. Während der Ehe sei der Ehemann alleiniger

Herr der Gemeinschaft, eine Mitwirkung der Ehefrau bei der Verpfändung bleibe also ohne Belang. Auch von dem Gesichtspunkte des Verzichts der Ehefrau auf ihr gesetzliches Unterpfandsrecht sei die Mitwirkung der Ehefrau hinsichtlich obiger Gattungen von Liegenschaften vollständig ohne Belang. Bis zum Inkrafttreten des Pfandgesetzes vom 29. März 1890 sei dies allerdings von wesentlicher Bedeutung gewesen. Seitdem habe aber gemäß § 1 des genannten Gesetzes die Ehefrau ein Unterpfandsrecht nur dann, wenn dasselbe

1. auf bestimmte Liegenschaften,
2. auf bestimmte, erforderlichenfalls zu veranschlagende Summen eingetragen sei.

Wo all das nicht zutrefte, komme ein eheweibliches Unterpfandsrecht und ein Verzicht auf solches nicht in Betracht.

In einem Schreiben an das Bezirksamt wurde sodann weiter ausgeführt, daß nach Mitteilung der Sparkasse N. die Ehefrau immer deshalb mitwirken müsse, „weil es die Revision, wohl irrtümlich, auf Grund der früheren Gesetzesbestimmungen entschieden verlange.“

Hierauf hat das Bezirksamt dem Amtsgericht erwidert, daß die Statuten und auch die Darlehenszusageheine der Sparkasse N. die Mitwirkung der Ehefrau bei Unterpfandsverreibungen bedingen und zwar namentlich wegen der Samtverbindlichkeitsübernahme seitens der Ehefrau für das aufgenommene Darlehen, nicht wegen der Liegenschaftsverpfändung oder Verzichtleistung der Ehefrau auf ihr gesetzliches Unterpfandsrecht. Würde die Ehefrau die Samtverbindlichkeit nicht schon bei der Unterpfandsbestellung übernehmen, so müßte jeweils eine besondere notarielle Urkunde über die Samtverbindlichkeitsübernahme gefertigt werden, was den Beteiligten aber nicht unwesentliche Kosten verursachen würde. Darüber, daß die Bedingung der Samtverbindlichkeitsübernahme durch die Ehefrau auf Verlangen des Gläubigers im Pfandbucheintrag aufzunehmen sei, lasse § 95 der Grund- und Pfandbuchsanleitung einen Zweifel nicht zu.

Mit dieser Antwort gab sich das Amtsgericht zufrieden. Hätten die Statuten oder die Darlehenszusageheine der Sparkasse N. die oben angegebene Bedingung nicht enthalten, so würden der Revision keine rechtlichen Gründe zu Gebote gestanden haben, die Samtverbindlichkeitsübernahme durch die Ehefrauen bei den Darlehen der Sparkasse zu verlangen; denn während die Stift.-Rechn.-Anl. in § 55 Ziff. 3 derselben die Uebernahme der Samtverbindlichkeit durch die Ehefrau bei Stiftungsdarlehen bestimmt vorschreibt und auch die Gemeindevorrechnungsanweisung im Zusatz 5 zum § 46 die Vorschriften der §§ 51—62 der Stift.-Rechn.-Anl. bei den Kapitalanlagen der Gemeinden zur Beachtung empfiehlt, ist in der neuen Ausgabe der Sparkassenrechnungsanweisung hierüber keine nähere Bestimmung enthalten. In der

früheren Ausgabe der Spark.-Rechn.-Anw. dagegen war in Zusatz 4 zu § 62 der Sparkasse die Aufnahme der Samtverbindlichkeitsklärung der schuldnerischen Ehefrau in die Schuldanerkennungsurkunde aufgegeben. Der bezügliche Satz ist aber in der neuen Anweisung weggeblieben, vielleicht um die Kreditfähigkeit des Schuldners nicht allzusehr einzuschränken oder weil man die Festsetzung solcher Darlehensbedingungen ganz dem Ermessen des Verwaltungsrats überlassen wollte.

Da aber die Samtverbindlichkeitsübernahme durch die Ehefrau bei allen Darlehen der Sparkasse, namentlich aber bei den Darlehen auf Schuldschein, die Darlehenssicherheit wesentlich erhöht, so wird der Revisionsbeamte den Sparkassenverwaltungen die Aufnahme diesbezüglicher Bedingungen in die Darlehenszusageheine (oder event. auch in die Statuten) bei Abhör der Rechnungen am Besten mündlich empfehlen.

**Anmerkung:** Das Gesetz (§ 14 Abs. 1 Ziff. 1 des Sparkassengesetzes) verlangt bei Darlehen auf bedungenes Unterpand die Uebernahme der Samtverbindlichkeit durch die schuldnerische Ehefrau nicht. Die Sicherheit muß das Pfandrecht an Liegenschaften bieten,

- a. welche frei sind von Vorzugs- und anderen Pfandrechten, also auch — event. durch Verzicht der Ehefrau auf den Vorrang — von dem, ohne Eintrag nicht mehr wirksamen, gesetzlichen Pfandrecht derselben und
- b. deren Wert nach pfandgerichtlicher Schätzung das Darlehen doppelt, bezw. in der in den Satzungen vorgeschriebenen Weise deckt.

Aus diesem Grunde ist der Satz: „Zutreffendenfalls ist auch die Samtverbindlichkeitsklärung der schuldnerischen Ehefrau in die Schuldanerkennungsurkunde aufzunehmen“ (Anm. 4 zu § 62 der Sparkassenrechnungsanweisung von Müller, I. Auflage) in Anm. 5 zu § 62 in der II. Auflage dieses Handbuchs weggeblieben.

Wo allerdings die Satzungen einer Sparkasse diese Samtverbindlichkeitsübernahme vorschreiben, hat das Verwaltungsorgan, solange die Satzungen nicht entsprechend geändert sind, eine bezügliche Bedingung in die Darlehenszusage aufzunehmen.

Ohne solche Satzungsbestimmung steht nichts im Wege, die gedachte Bedingung in den eingeführten Formularen für die Zusage neuer Darlehen gegen bedungenes Unterpand seitens der Sparkassen zu streichen.

Die Behörden weltlicher Ortsstiftungen dürfen, so lange § 55 Ziffer 3 der „Anleitung“ nicht geändert ist, auf diese Bedingung nicht verzichten.

Gemeinden haben in dieser Beziehung freie Hand.

Auf den Zeitpunkt, auf welchen das Grundbuch bei uns als angelegt anzusehen ist (Art. 186, 189 Einf.-Ges. zum B.-G.-B. und § 82 Grundbuchordnung — Reichs-

gesetzblatt 1897 S. 139 ff.), werden übrigens die Formen für Darlehen gegen hypothekariße Sicherheit Änderungen erfahren, von welchen auch die Frage der Samtverbindlichkeit der Ehefrau des Darlehensnehmers berührt werden wird. Rr.

## b. Sitzung des Vorstandes des Badischen Sparkassenverbandes.

Nach der Zeitschrift „Die Sparkasse“ hielt der Vorstand des badischen Sparkassenverbandes am 7. März in Karlsruhe unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Siegrist eine Sitzung ab, in der die vom Vorsitzenden ausgearbeiteten Entwürfe neuer, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze entsprechender Darlehensverträge für den Personal- und Realkreditverkehr (Schuldscheine und Kapitalzusageheine) beraten wurden. Die vom Vorstande festgestellten Formulare sollen demnächst den Verbands-Sparkassen übermittelt werden.

Der Vorsitzende brachte bei diesem Anlaß auch die Frage zur Erörterung, wie sich die Sparkassen beim Erwerb von Liegenschaftskaufschillingen zu verhalten haben, nachdem von juristischer Seite Zweifel darüber erhoben worden sind, ob bei Liegenschaftskäufen, welche nach dem 1. Januar 1900, aber vor der — in Baden noch ausstehenden — Inkraftsetzung des neuen Immobilienrechts abgeschlossen worden, noch das gesetzliche Vorzugsrecht des Verkäufers an der verkauften Liegenschaft nach Landrechtssatz 2103 Ziff. 1 zu Recht besteht. Der Vorstand glaubt, den Sparkassen der Vorsicht halber empfehlen zu sollen, daß sie Kaufschillinge aus solchen Käufen nur erwerben, wenn ihnen ein bedungenes erstes Unterpandsrecht für den Kaufschilling bestellt wird. Denn wenn auch bis jetzt die große Mehrzahl der Juristen, welche sich zu der Frage geäußert haben, für den Fortbestand des gesetzlichen Vorzugsrechts eingetreten sind, so ist doch nicht völlig ausgeschlossen, daß das eine oder das andere Gericht und schließlich auch das Reichsgericht, die Frage in verneinendem Sinne entscheidet.

Von den weiteren noch zur Erörterung gebrachten Gegenständen sei hier nur noch erwähnt die Behandlung der Kursverluste — ein Punkt, der z. Bt. wie es scheint bei allen Verbänden im Vordergrund des Interesses steht und sich wohl auch zur Erörterung im deutschen Gesamtverbande eignen dürfte. Nach der Badischen Sparkassen-Rechnungsanweisung sind die Wertpapiere zu ihrem Börsenkurs vom 31. Dezember in die Vermögensberechnung einzustellen, sofern dieser Kurs niedriger ist, als der Ankaußpreis, dagegen zum Ankaußpreis, wenn dieser niedriger ist als der Börsenkurs vom 31. Dezember. Andererseits schreibt das Badische Sparkassengesetz vor, daß jede Sparkasse einen Reservefonds in Höhe von mindestens 5 Proz. des gesamten Einlagegut-

habens ansammeln muß. Solange und soweit der hiernach vorgeschriebene Reservefonds nicht vorhanden ist, müssen demselben alle Reinerträge der Sparkasse zugeführt werden. Nur soweit Reinerträge nach Erfüllung dieser Vorschrift noch übrig sind, dürfen sie zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Wenn also der Reservefonds einer Sparkasse infolge des Kursrückganges der Wertpapiere unter den gesetzlichen Betrag zurückgeht, muß er sofort aus den Wirtschaftsüberschüssen wieder ergänzt werden. Dies führt bei zahlreichen Sparkassen, die ihren Reservefonds oder auch weitere Bestände in Befolgung zweifellos richtiger Grundsätze in Inhaberpapieren angelegt haben, dazu, daß sie in einem Jahre niedrigen Kursstandes über keinerlei Erträge zu gemeinnützigen Zwecken verfügen können. Für die Gemeinden und Anstalten, welche auf den Zufluß solcher Erträge rechnen zu können glauben, ist dies eine sehr schwer erträgliche Konsequenz, die auch auf die Sparkassen selbst keine erfreulichen Rückwirkungen ausüben kann. Fragt man sich nun nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer solchen Behandlungsweise, so wird diese Frage mit Recht von den Beteiligten verneint. Denn es ist nicht einzusehen, welchen Zweck der Reservefonds haben soll, wenn jede, auch nur rechnungsmäßige Einbuße desselben sofort — unter Heranziehung des Garantieverbandes — wieder ersetzt werden muß. Es dürfte doch vollkommen genügen, wenn dem Reservefonds, solange er nicht die gesetzliche Höhe erreicht hat, ein gewisser Prozentsatz des jährlichen Reinertrages zugeführt werden müßte, und es könnte weiter vorgeschrieben werden, daß wirkliche Kursgewinne (bei Verkauf oder Verloosung) in jedem Fall der Reserve zuzuführen sind. In Baden würde dazu freilich eine Aenderung des Sparkassen-Gesetzes (§ 15) erforderlich sein. Bei der Schwierigkeit bezw. Ausichtslosigkeit dieses Weges wird man sich daher nach anderen Mitteln der Abhilfe umsehen müssen. Ein solches wäre Einstellung der Inhaberpapiere in die Vermögensberechnung nach dem Ankaufspreise, statt nach dem Börsenkurs vom 31. Dezember. Dieses auch von anderer Seite bereits vorgeschlagene Auskunftsmittel würde jedenfalls den gewünschten Erfolg haben, daß die Rechnungsergebnisse der Sparkassen eine größere Stetigkeit zeigen und daß nur wirkliche nicht bloß buchmäßige Verluste aus den Ueberschüssen, bezw. durch die Garantieverbände ersetzt werden müssen. Das dem entgegenstehende Bedenken, daß durch die Einstellung der Inhaberpapiere nach dem Ankaufspreis ohne Rücksicht auf den Kurswert ein falsches Bild der tatsächlichen Vermögenslage der Sparkasse erzeugt werde, ist deshalb von geringem Gewicht, weil die Sparkassen nur Wertpapiere von ganz unzweifelhafter Sicherheit erwerben dürfen, bei denen eine dauernde hochgradige Wertsverminderung ausgeschlossen ist. Das Bedenken kann noch weiter durch die Bestimmung abgeschwächt werden, daß ein den Nominal-

wert übersteigender Ankaufspreis nur insoweit eingestellt werden darf, als zugleich der Börsenkurs höher ist als der Nennwert.

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, beim Großherzoglichen Ministerium des Innern um eine Abänderung der Badischen Sparkassen-Rechnungsanweisung in diesem Sinne vorstellig zu werden.

Dem Badischen Sparkassen-Verbande sind die städtischen Sparkassen Pforzheim und Durlach beigetreten.

### c. Rekurs gegen einen Sparkassen-Rechnungsbescheid.

Bei der Prüfung der Pfandurkunden der Sparkasse A. ergab sich, daß zu pfandgerichtlichen Schätzungen das nachstehende Formular zur Verwendung gelangte:

#### „Pfandgerichtliche Schätzung

der Liegenschaft .....

Der Verkaufswert obiger Liegenschaft kann nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag (d. h. seit 13 Monaten) üblichen Preisen nicht geschätzt werden, da Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während des letzten Jahres nicht verkauft wurden.

Nach den gewöhnlichen Verkäufen dürfte der Liegenschaft ein Verkaufswert von Mk. bezuzumessen sein.

Der Stadtrat.“

Die Prüfungsbehörde ging von der Ansicht aus, daß in dieser Beurkundung in Bezug auf den Wert der verpfändeten Objekte lediglich eine Ansicht zum Ausdruck komme, welche die nach den Vorschriften über Führung der Grund- und Pfandbücher für die Bestellung eines bedungenen Unterpfandsrechts gebotene pfandgerichtliche Schätzung nicht zu ersetzen vermöge und daß — namentlich in kleineren Landgemeinden, in denen oft Jahrzehnte hindurch Häuserkäufe nicht abgeschlossen werden — wohl selten eine pfandgerichtliche Schätzung zu erlangen gewesen wäre, wenn man die in Satz 1 dieser Beurkundung für die Ablehnung der Schätzung angegebenen Gründe als stichhaltig annehmen wollte.

Das Amt nahm daher Anlaß, der Sparkassenverwaltungsbehörde im Rechnungsbescheid zu bedeuten, daß den Regeln einer vorsichtigen Vermögensverwaltung entsprechend in allen in Frage kommenden Fällen ordnungsmäßige pfandgerichtliche „Schätzungen“ nachträglich zu verlangen sein dürften.

Die Sparkassenverwaltungsbehörde hat gegen diese Bescheidsanordnung den Rekurs angezeigt und ausgeführt, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Beibringung anderer Schätzungen überhaupt nicht bestehe, da das Reichsrecht eine Schätzung, wie solche in Landrechtssatz 2127a vorgeschrieben war, nicht kenne.

Nach den Motiven zu § 1 der Grundbuch-Ordnung könne zwar die Schätzung durch die Landesgesetzgebung verlangt werden, der badische Gesetzgeber habe jedoch

von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht, trotzdem er für Liegenschaftsvollstreckung die amtliche Schätzung beibehalten habe.

Der § 31 des Bad. A.-G. zur Grundbuchordnung stelle die Erhebung einer gemeinderätlichen Schätzung in das freie Ermessen der Parteien. Auch für die Sparkassen liege daher, soferne die Satzungen nichts anderes enthalten, ein Zwang nicht mehr vor, da das bad. Sparkassengesetz eine besondere Vorschrift hierüber nicht enthalte.

Da auch die Satzungen der Sparkasse K. eine solche Bestimmung nicht enthalten würden, müsse es dem pflichtmäßigen Ermessen der Sparkassenverwaltungsbehörde überlassen bleiben — ob sie die vorgelegten gemeinderätlichen Zeugnisse für genügend erachtet — was gesehen sei.

Die Frage, ob die Gemeindebehörde angehalten werden könne, auch fernerhin Zeugnisse nach Vorschrift des L.-R.-S. 2127a oder in anderer Form als bisher üblich auszustellen, könne jedenfalls in diesem Zusammenhang gegenüber der Sparkassenverwaltung nicht zum Austrag gebracht werden.

Die hierauf ergangene Entschliessung Grossh. Ministeriums des Innern vom 28. März l. Js. Nr. 10557 lautet:

„Im Hinblick darauf, daß eine bestimmte Form, in welcher die pfandgerichtliche Schätzung der als Unterpfand einzusetzenden Liegenschaften vorzunehmen ist, nicht vorgeschrieben ist, und deshalb das von dem Stadtrate K. hierfür angewendete Formular, welches sich selbst als „pfandgerichtliche Schätzung“ d. h. als eine Schätzung im Sinne des L.-R.-S. 2127a bezeichnet, keine Veranlassung zu Beanstandungen bietet, wird dem durch die Sparkasse K. durch ihren Bericht vom 10. d. Mts. rechtzeitig ausgeführten Rekurs gegen § 13 des Abhörbescheids zur Sparkassenrechnung für 1898 unter Wiederaufhebung der hiedurch getroffenen Anordnung stattgegeben. Der Sparkassenkommission ist jedoch zu bemerken, daß L.-R.-S. 2127a nach Art. 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch jetzt noch gilt und daß wir erwarten, es werden die Verwaltungsorgane der Sparkassen schon in Anbetracht ihrer eigenen Verantwortlichkeit auch nach Inkrafttreten der Grundbuchordnung Darlehen auf Hypotheken nur gewähren, nachdem eine Schätzung der zu verpfändenden Grundstücke durch die Gemeindebehörde gemäß § 31 des bad. Ausführungsgesetzes zur Grundbuch-Ordnung stattgefunden hat. Wir behalten uns übrigens eine allgemeine Anordnung hierwegen noch vor.“

### Gemeindegebührenordnung.

In einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks K. wird schon seit Jahren der Einzug der Gebühren der Gemeinde-

beamten und Bediensteten durch den Gemeinerechner besorgt gegen eine von den Bezugsberechtigten zu tragende 3prozentige Heбgebühr.

Es wird sich nun nach Inkrafttreten der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 fragen, ob auf Grund des 25 Absatz 1 dieser Verordnung, nach welchem die Besorgung des Gebühreneinzugs dem Gemeinerechner als Dienstobliegenheit zugewiesen ist, der Bezug der Heбgebühr einzustellen ist.

Die betr. Rechner wehren sich dagegen, weil ihr Gehalt ohnedies in keinem Verhältnis zu ihren Leistungen und ihrer Verantwortlichkeit stehe und eine Gehaltserhöhung sehr schwer zu erreichen sei.

Ich möchte die Frage dahin beantworten, daß für die Abhörbehörde im Hinblick auf § 172a Abs. 4 Gem.-Ordn. kein Anlaß vorliegt, von Aufsichtswegen die Einstellung fraglicher Vergütung herbeizuführen.

**Anmerkung:** Nach § 25 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 gehört der Einzug der den Gemeindebeamten und Bediensteten zukommenden Gebühren nunmehr zu den dienstlichen Obliegenheiten des Gemeinerechners.

Den Bezug einer besonderen Vergütung für dieses Dienstgeschäft des Gemeinerechners sieht die Gemeindegebührenordnung nicht vor. Erachtet eine Gemeinde die Bewilligung einer Vergütung an den Gemeinerechner für dieses Geschäft als angezeigt, so kann dies nur in Form einer Gehaltserhöhung unter Beachtung der Vorschriften des § 21 der Gem.-Ordn. geschehen. Eine andere Art der Behandlung kann auch der Umstand, daß vor Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ein Gemeinerechner besondere — nicht von der Gemeinde, sondern von den Bezugsberechtigten selbst zu tragende — Heбgebühren bezog, nicht begründen.

Wenn, im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften, auch zur Zeit noch Gemeinerechner besondere Einzugsgebühren für das fragliche Geschäft aus der Gemeindekasse beziehen, so erübrigt für die Staatsaufsichtsbehörde allerdings nichts, als die Einstellung dieses ungesetzlichen Gebührenbezugs und bezw. den Rückersatz zu veranlassen.

Die Bestimmung in Absatz 4 von § 172a G.-D. kann hier nicht in Frage kommen; vielmehr sind hier die Vorschriften des § 172a Abs. 3 G.-D., sowie der §§ 21, 22 G.-D. und der §§ 3, 67 Abs. 2 und 69 Abs. 6 der Gem.-Rechn.-Anw. — vergl. auch Anw. 1 III der Anm. zu § 67 der Gem.-Rechn.-Anw. von Müller, Muser, Roth II. Auflage — maßgebend.

E. Msr.

### Zur neuen Postordnung.

a) Mit dem 1. April 1900 trat an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 11. Juni 1892 eine neue vom 20. März 1900 in Kraft.

Von den wichtigen Aenderungen werden folgende hervorgehoben:

Bei Postkarten sind Bilder schmuck und Aufklebungen auf der Rückseite soweit zugelassen, als dadurch die Eigenschaft der offenen Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel etc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. In der Aufschrift von Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“, für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers außer Buchstaben und Ziffern auch einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

Wesentlich erweitert sind die Bestimmungen über Drucksachen: Die offenen Karten dürfen die ungefähre Größe der Formulare zu Postpacketadressen haben; bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten können außer den Zahlen jetzt auch Zusätze, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, handschriftlich oder auf mechanischem Weg eingetragen oder berichtet werden; in Einladungs- und Einberufungskarten dürfen der Name des Eingeladenen oder Einberufenen, sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft vermerkt werden; Zusätze durch Druck oder Stempel sind bei Drucksachen unbeschränkt zugelassen; die bei Drucksachen erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

Als neue Versendungsgattung werden Geschäftspapiere in den inneren deutschen Verkehr eingeführt. Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen und Warenproben gestattet ist, wird unter Zulassung der gleichen Vergünstigung für Geschäftspapiere von 350 Gramm auf 1 Kilogramm erhöht.

Eine Streitfrage ist dahin entschieden, daß die Packetadressen und Postanweisungen, sowie die zu deren Frankierung verwendeten Postwertzeichen mit der Einlieferung ins Eigentum der Post übergehen. Bei Briefen mit Wertangabe, müssen die Umschläge aus einem Stück hergestellt sein und dürfen nicht farbige Ränder haben; sämtliche Klappen des Umschlags müssen durch Siegelabdrücke gefast werden. Bei gewöhnlichen und einzuschreibenden Packeten kann der Verschluss lediglich durch eine gut verknotete Verschnürung hergestellt werden. Zur Eilbestellung sind jetzt auch gewöhnliche Briefsendungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgaborts zugelassen.

b) Die Gebühren für Ortssendungen (Postsendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostorts) betragen:

Für Briefe frankiert 5 Pfg., nichtfrankiert 10 Pfg.; für Postkarten 2 Pfg., nichtfrankiert 4 Pfg.; für Drucksachen bis 50 Gramm 2 Pfg., über 50 bis 100 Gramm 3 Pfg., bis 250 Gr. 5 Pfg., bis 500 Gr. 10 Pfg., bis

1 Kgr. 15 Pfg.; für Geschäftspapiere bis 250 Gr. 5 Pfg., bis 500 Gr. 10 Pfg., bis 1 Kgr. 15 Pfg.; für Warenproben bis 250 Gr. 5 Pfg., bis 500 Gr. 10 Pfg.; für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben bis 250 Gr. 5 Pfg., bis 500 Gr. 10 Pfg., bis 1 Kgr. 15 Pfg. Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, sowie die daraus zusammengepackten Sendungen müssen frankiert sein. Werden die Postsendungen unter Einschreibung oder unter Nachnahme eingeliefert, so tritt noch die Einschreib- und die Vorzeigegebühr und bei Briefen mit Zustellungsurkunde die Zustellungsgebühr hinzu; für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehr keine Gebühr erhoben. Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrages der verwendeten Postwertzeichen berechnet, für unzureichend frankierte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrags, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch fünf teilbare Pfennigsumme aufwärts.

c) Für Briefe nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn im Gewichte bis zu 20 Gramm beträgt das Porto 10 Pfg.

d) Im Verkehre Deutschlands mit den Deutschen Schutzgebieten, sowie im Verkehre der Deutschen Schutzgebiete unter einander treten vom 1. April ab folgende Aenderungen ein:

1. Der Portosatz von 10 Pfg. gilt für den frankierten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 20 Gramm (bisher 15 Gr.) einschließlich:

2. Geschäftspapiere sind unter denselben Bedingungen wie im inneren Verkehre Deutschlands, jedoch bis zum Meistgewichte von 2 Kgr., zugelassen. Die Gebühr beträgt:	
bei einem Gewicht bis 250 g einschließlich . . . . .	10 Pfg.
„ „ „ von mehr als 250 bis 500 g einschl. . . . .	20 „
„ „ „ „ „ 500 g bis 1 kg „ . . . . .	30 „
„ „ „ „ „ 1 kg bis 2 kg „ . . . . .	60 „

3. Die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist bis zum Gesamtgewichte von 2 kg unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet. Die Gebühr für zusammengepackte Gegenstände ist gleich derjenigen für Geschäftspapiere.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Verkehr Deutschlands mit den im Auslande befindlichen deutschen Kriegsschiffen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Vereinigung von Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung, nicht auch die Beifügung von Warenproben, gestattet ist.

e) Nachstehender „Reichs-Post-Tarif“ ist vom 1. April l. Js. ab maßgebend:

	Deutscher Verkehr Pfg.	Deutschland Pfg.	Oesterreich-Ungarn Pfg.	Ausland Pfg.
<b>Postkarten</b>	2	5	5	10
<b>Briefe</b>				
bis 20 g	5	10	10	i. 15 g 20 Pfg. Mehrgew. befugt.
über 20—250 g Höchstgewicht	5	20	20	
<b>Drucksachen</b>				
Höchst zulässiges Format für Drucksachen in Rollenform 75 cm lang, 10 cm Durchmesser. Meistgewicht für Deutschland und nach Oesterreich-Ungarn 1 kg; nach dem Ausland 2 kg.				
bis 50 g	2	3	3	i. 50 g 5 Pfg.
über 50—100 g	3	5	5	
„ 100—250 g	5	10	10	
„ 250—500 g	10	20	20	
„ 500—1000 g	15	30	30	
<b>Geschäftspapiere</b>				
Höchst zulässiges Maß wie bei Drucksachen.				
bis 250 g	5	10	nicht zuge- lassen	i. 50 g 5 Pfg. min. 20 Pfg.
über 250—500 g	10	20		
„ 500—1000 g	15	30		
„ 1000—2000 g	30	60		
<b>Waarenproben</b>				
Meistgewicht 350 g. Größtes Format: 30 cm lang, 20 breit 10 hoch. Rollenform: 30 cm lang 15 cm Durchmesser				
bis 250 g	5	10	10	i. 50 g 5 Pfg. min. 5, 10 Pfg.
über 250—350 g	10	20	20	

**Briefe mit Wertangabe**

nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis 600 Mk in der 1. Zone 30 Pfg; auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.; für je weitere 300 Mk. 5 Pfg. Versicherungsgebühr.

**Postpaket-Tarif für Deutschland und Oesterreich-Ungarn.**

Pakete bis kg	1. Zone Pfg.	2. Zone Pfg.	3. Zone Pfg.	4. Zone Pfg.	5. Zone Pfg.	6. Zone Pfg.
5	25	50	50	50	50	50
6	30	60	70	80	90	100
7	35	70	90	110	130	150
u. f. f. für jedes kg mehr	5	10	20	30	40	50

Für Pakete mit Wertangabe nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn wird erhoben:

- 1) Das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto;
- 2) Versicherungsgebühr gleichmäßig wie für Briefe mit Wertangabe, d. i. 5 Pfg. für je 300 Mk. oder einem Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pfg. ohne Unterschied der Entfernung.

	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Ausland
<b>Postaufträge</b>	30 Pfg	bis 20 g 30 Pfg. über 20—250 g 40 Pfg	20 Pfg. für je 15 g außerdem 20 Pfg. Einschreibgebühr.

**Postanweisungen innerhalb Deutschland**

bis 5 Mk.	10 Pfg.	über 200—400 Mk.	40 Pfg.
über 5—100 Mk.	20 "	„ 400—600 "	50 "
„ 100—200 "	30 "	„ 600—800 "	60 "

**Nachnahmeforderungen in Deutschland**

- a. das tarifmäßige Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme;
- b. eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.; und
- c. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

**Telegraphische Postanweisungen**

1. Postanweisungsgebühr; 2. Telegrammgebühr; 3. Eilbestellgebühr.

**Telegramme innerhalb Deutschland**

- 1) Stadttelegramme für das Wort 3\*) Pfg. mindest. 30 Pfg.
- 2) nach außerhalb " " " 5 " " 50 "

**Eilbestellgebühr**

	im Ortsbestellbezirk	im Landbestellbezirk
a) für Briefe	25 Pfg.	60 Pfg.
b) „ Pakete	40 "	90 "

**Einschreibgebühr 20 Pfg. | Rückscheingebühr 20 Pfg.**

**Wechselstempelmarken**

bis 200 Mk.	10 Pfg.	über 400—600 Mk.	30 Pfg.
über 200—400 Mk.	20 "	„ 600—800 "	40 "
		über 800—1000 Mk.	50 Pfg.

und ferner für je 1000 Mk. 50 Pfg. mehr, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

**Versicherungsmarken**

Lohnklasse I.	14 Pfg.	Lohnklasse III.	24 Pfg.
„ II.	20 "	„ IV.	30 "
		Lohnklasse V.	36 Pfg.

außerdem für jede der 5 Lohnklassen Zweiwochenmarken und Dreizehnwochenmarken.

\*) Ergiebt sich bei Berechnung der Gebühren kein durch 5 teilbarer Pfennigbetrag, so wird die Summe auf einen solchen aufgerundet.

**Anfrage.**

§ 10 b der Verordnung über Betreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Gemeinden vom 3. November 1884 lautet:

Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Rechner ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen (§§ 5 und 6 der angeführten Verordnung vom 27. Oktober d. J.) gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Vollstreckung zu beantragen, und zwar bezüglich von Forderungen über 50 Mk.



oder wenn Vollstreckung in Forderungen oder unbeweglichen Sachen beantragt wird, bei dem der Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte.

Damit ist doch wohl die fordernde Gemeinde — nicht die Wohnortsgemeinde des Schuldners — gemeint?

Wenn also eine Gemeinde des Bezirks Ueberlingen von einem in Konstanz wohnenden Schuldner Umlagen fordert, so wird im Betreibungsverfahren das Bezirksamt Ueberlingen den Vollstreckungsbefehl zu erlassen haben.

**Antwort.**

Diese Auffassung ist ohne Zweifel zutreffend. Die fragliche Bestimmung beruht auf der zum Vollzug des Gesetzes vom 20. Februar 1879, bezw. — jetzt — vom 12. April 1899 — Ges.-Blatt 1899 S. 113 — erlassenen Verordnung vom 27. Oktober 1884, jetzt vom 27. Januar 1900 — Ges.-Blatt S. 387 —. § 1 Abs. 2 der letzteren Verordnung verweist für die örtliche Zuständigkeit zur Anordnung der Zwangsvollstreckung auf § 9 Ziff. 2 und 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht in Nummer XXXIX des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1899). Nach der hier in Betracht kommenden Ziff. 2 des § 9 dieses Gesetzes ist zuständig „bei Klagen“ — in unserem Falle also zur Anordnung der Zwangsvollstreckung — „welche von öffentlich-rechtlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat.“ (Vergl. auch § 22 — früher § 23 — Civilprozeßordnung.)

Deutlicher als die Verordnung vom 3. Novbr. 1884 hat sich Ziff. 13 der Verordnung vom 13. Septbr. 1858, an deren Stelle die erstere trat, über die örtliche Zuständigkeit der Anordnung zur „Pfändung“ ausgesprochen. Darnach war der bezügliche Antrag „bei dem Bezirksamt, welches der ihr Besteuerungsrecht ausübenden Gemeinde vorgesetzt ist“ zu stellen.

Anderes gilt hinsichtlich der sonst wie Gemeindeabgaben heizutreibenden Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung (Kranken-, Invaliden-, Unfallversicherungsbeiträge etc.). Hier bestimmt § 6 der Verordnung vom 14. Januar 1893 — Ges.-Blatt S. 11 — abweichend von § 10 der Verordnung vom 3. November 1884, aber in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand (§§ 13, 16, 23, früher §§ 13, 18, 24), daß „beim Bürgermeister oder Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sich aufhält, oder der Zwangsvollstreckung unterliegende Gegenstände besitzt, die Zwangsvollstreckung zu beantragen“ ist.

Örtliche Kirchensteuern werden wie „Gemeindeausstände“ (d. h. wie „Gemeindeumlagen im engeren Sinne“ — § 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 3. Novbr. 1884 —) beigetrieben. § 26 Abs. 4 der Voranschlagsanweisung für die evangelischen und § 39 Abs. 1 der Voranschlagsanweisung für die katholischen Kirchengemeinden.

Hier gilt also § 10 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 3. November 1884 ebenfalls.  
**Rr.**

**Briefkasten.**

**Hrn. S. in B.** Mit der Erledigung von vertraulichen Anfragen über die Kreditwürdigkeit von Ortseinwohnern ist es eine heikle Sache. Der „Bürgermeister“ von 1881 sagt Seite 53 hierüber: „Vertrauliche Anfragen über verschiedene Verhältnisse der Ortseinwohner, z. B. über Vermögensverhältnisse, zu beantworten, gehört nicht zu den Dienstobliegenheiten des Bürgermeisters oder eines anderen Gemeindebeamten; wer über dergleichen Verhältnisse eine Auskunft verlangt, muß sich vor allem darüber ausweisen, daß er ein Recht dazu hat; kann er dies, so hat er den geraden offenen Weg zu betreten, kann er es nicht, so ist der vertraulich angefragte Beamte auch nicht berechtigt, die verlangte Auskunft zu erteilen. thut er es dennoch, so kann er unter Umständen dadurch die Pflicht der Amtsverschwiegenheit verletzen und wenn einem Dritten in Folge seines Thuns ein Schaden zugefügt wird, zur Entschädigung verurteilt werden.“

Sie werden nicht fehl gehen, wenn sie diese auch jetzt noch maßgebenden Grundsätze beachten.

**Anzeigen.**

**Zur gefl. Beachtung!**

Die „Zeitschrift“ wird regelmäßig in der Zeit zwischen dem 1. und 10. jeden Monats expediert. Die verehrten Abonnenten, die bis zum 10. eines Monats das Blatt nicht erhalten haben, ersuchen wir, falls sie bei der Post abonniert haben, dort, falls sie die Zeitschrift unter Adresse beziehen, beim Verlag zu reklamieren.

**Redaktion und Verlag.**

**Annenbehrlieh für jede Gemeinde und jede Kasse.**

Anleitung über das Verfahren bei der

**Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge**

mit Erläuterungen von Oberrechnungsrat Emil Nusser.  
Preis 1 M. 60 Fig.

Ferner

**Invalidenversicherungsgesetz**

nebst den Ausführungsbestimmungen für das Großh. Baden.  
(Von demselben bearbeitet.)

Preis ca. 4.— M.

Zu beziehen durch die

**G Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe**  
und die

**Ernst Ackermann'sche Hofbuchhandlung in Konstanz.**

Von der „Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden“ kann durch uns bezogen werden

Der Jahrgang 1899 . . . . . für M. 3.—

„ „ „ (mit Beilage) für Mitglieder „ „ 2.50

**Th. Schneider's Buchdruckerei, Engen**

Verlag der „Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins.“

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei  
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.